

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Herbert Jullien (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

### Sicherheits- und Katastrophenschutzmaßnahmen für den Kaiser-Wilhelm-Tunnel im Kreis Cochem-Zell

Die Kleine Anfrage 1777 vom 30. Oktober 1998 hat folgenden Wortlaut:

Schon seit langem werden ausreichende Sicherheits- und Katastrophenschutzmaßnahmen für den Kaiser-Wilhelm-Tunnel im Kreis Cochem-Zell gefordert. In diesem Zusammenhang wird insbesondere kritisiert, dass es nach wie vor kein abgestimmtes Rettungskonzept, keinen Alarm- und Gefahrenplan und nur unzureichende Katastrophenschutzmaßnahmen für diesen 4,2 Kilometer langen Tunnel gibt. Darüber hinaus fordert die Kreisverwaltung Cochem-Zell, dass in dem Tunnel kein Begegnungsverkehr stattfinden darf, eine Notbeleuchtung installiert wird, geschilderte Fluchtwege ausgewiesen und Rettungsplätze mit Zufahrten an den Tunneleingängen gebaut werden, abschaltbare Oberbeleuchtungen einschließlich einer Stromversorgung im Tunnel, Lüfter an den Eingängen, Notrufsäulen im Tunnel, Antennen, die Funkverkehr im Tunnel gewährleisten, sowie regelmäßige Übungen der Feuerwehr.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wem obliegt die Vornahme und Durchführung von entsprechenden Sicherheits- und Katastrophenschutzmaßnahmen im Kaiser-Wilhelm-Tunnel und wer ist für die Überwachung dieser Maßnahmen zuständig?
2. Wie und in welcher Weise hat sich die Landesregierung mit dem Eigentümer des Tunnels, der Deutschen Bahn AG, um eine Verbesserung der Sicherheits- und Katastrophenschutzmaßnahmen bemüht, welche Forderungen hat hierzu die Landesregierung konkret erhoben und welche dieser geforderten Maßnahmen sind zwischenzeitlich erfüllt und umgesetzt worden?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die seitens der Kreisverwaltung Cochem-Zell erhobenen Forderungen bezüglich der Umsetzung konkreter Sicherheitsmaßnahmen im Kaiser-Wilhelm-Tunnel?
4. Welche besonderen Sicherheits- und Katastrophenschutzmaßnahmen sind für die durch diesen Tunnel fahrenden „Castor-Transporte“ vorgesehen?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. November 1998 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sind die Eisenbahnen verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur, Fahrzeuge und Zubehör sicher zu bauen und in betriebs sicherem Zustand zu halten. Sie sind auch verpflichtet, an Maßnahmen des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung mitzuwirken.

Bahnanlagen und Fahrzeuge müssen nach § 2 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

b. w.

Die Verantwortung für den sicheren Betrieb des Kaiser-Wilhelm-Tunnels liegt bei der Deutschen Bahn AG als Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit es sich um bauliche und betriebliche Maßnahmen für den Tunnel und Maßnahmen der betrieblichen Gefahrenabwehr handelt.

Aufsichtsbehörde ist das Eisenbahnbundesamt, dem gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AEG Bauaufgaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen und für Schienenfahrzeuge von Eisenbahnen des Bundes auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen ausschließlich obliegen.

Für Maßnahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr, soweit es den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz betrifft, sind die kommunalen Aufgabenträger zuständig. Sie erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

Zu 2.:

Die Landesregierung hat sich bei der Deutschen Bahn AG dafür eingesetzt, dass die mit Verfügung der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 17. März 1998 gegenüber der Deutschen Bahn AG angeordneten Sicherheitsmaßnahmen unverzüglich umgesetzt und die Gespräche mit den kommunalen Aufgabenträgern über das Sicherheitskonzept fortgeführt werden. Diese Forderungen betreffen insbesondere die Tunnel-Notbeleuchtung, die Fluchtwegkennzeichnung, das Anlegen von Rettungsplatz-Zufahrten, das Abschalten und Erden der Oberleitungen, die Löschwasserversorgung, die Sicherstellung einer möglichst kurzfristigen Fachberatung durch Notfallmanager der Deutschen Bahn AG sowie zusätzliche Ausrüstungen, wie beispielsweise Zwei-Wege-Fahrzeuge. Im Übrigen verweise ich auf die Antwort zur Kleinen Anfrage 650 (Drucksache 13/1406).

Die Deutsche Bahn AG hat den Tunnelfeuerwehren der Stadt Cochem und der Verbandsgemeinde Cochem-Land bisher jeweils zwölf Langzeitatemschutzgeräte mit Ersatzflaschen zur Verfügung gestellt und die Beschaffung von Zwei-Wege-Fahrzeugen (zwei Mehrzweckfahrzeuge für die Brandbekämpfung und die technische Hilfe) in die Wege geleitet. Im Übrigen hat die Deutsche Bahn AG mitgeteilt, sie habe Teilmaßnahmen in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung, Rettungsplätze und Oberleitungsspannungsprüfeinrichtungen eingeleitet.

Zu 3.:

Die Verfügung der Kreisverwaltung Cochem-Zell gegenüber der Deutschen Bahn AG vom 17. März 1998 befindet sich im Widerspruchsverfahren. Die Widerspruchsverhandlung vor dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Cochem-Zell fand am 4. November 1998 statt. Ein Widerspruchsbescheid liegt noch nicht vor.

Die Deutsche Bahn AG hat beim Verwaltungsgericht Koblenz die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung der Kreisverwaltung Cochem-Zell beantragt. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Die Landesregierung enthält sich in diesen schwebenden Verfahren jeglicher Bewertung.

Zu 4.:

Besondere Sicherheits- und Katastrophenschutzmaßnahmen für die einzelnen „Castor-Transporte“ sind wegen der Unfallsicherheit der Behälter nicht erforderlich. Dies gilt auch für die Fahrstrecke durch den Kaiser-Wilhelm-Tunnel.

Walter Zuber  
Staatsminister